

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 29.11.2019

—
nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Europa

—
Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP

- Bürgerwehren in Baden-Württemberg
- Drucksache 16/7222

Ihr Schreiben vom 8. November 2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa wie folgt:

Vorbemerkung:

In der Vergangenheit sind vor allem rechtsextremistische Parteien mit sogenannten „Nationalen Streifgängen“ in Erscheinung getreten. So berichtete beispielsweise die Partei „Der III. Weg“ sowohl Ende Januar als auch Ende Februar 2018 auf ihrer Internetseite von „Nationalen Streifen“ in Konstanz. Ferner war auch die NPD durch ihre Kampagne „Schutzzonen“ in verschiedenen Städten in Deutschland mit „Nationalen Streifgängen“ aufgefallen. Die parteiunabhängigen, rechtsextremistischen Zusammenschlüsse, die in dieser Kleinen

Anfrage unter dem Begriff „Bürgerwehren“ verstanden werden, sind in Baden-Württemberg ein relativ neues Phänomen.

Von entscheidender Bedeutung ist die folgende Klarstellung:

Diese rechtsextremistischen sogenannten „Bürgerwehren“ sind nicht gleichzusetzen mit historischen Bürgerwehren und Stadtgarden, die städte- oder gemeindegeschichtliche Traditionen und Brauchtum insbesondere durch die Übernahme repräsentativer Aufgaben bei öffentlichen Veranstaltungen und Auftritten pflegen.

Die rechtsextremistischen „Bürgerwehren“ hingegen versuchen häufig, sich als „Nachbarschaftshilfe“ darzustellen und so ihre extremistische Einstellung zu verschleiern. Durch die Bildung von „Bürgerwehren“ versuchen Rechtsextremisten, eine Anschlussfähigkeit an die nichtextremistische Mehrheitsgesellschaft herzustellen. Aus rechtsextremistischer Sicht soll damit nicht nur suggeriert werden, dass der Staat außerstande sei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Vielmehr ist es auch Ziel, Personen mit Migrationshintergrund oder politische Gegner gezielt einzuschüchtern. So nutzen rechtsextremistische „Bürgerwehren“ häufig die sozialen Medien, um einzelne Bevölkerungsgruppen durch fremdenfeindliche und rassistische Äußerungen zu diskreditieren und gleichzeitig die eigene Abstammung zu verherrlichen. Dabei wird auf den historischen Nationalsozialismus und dessen ethnischbiologischen „Volksbegriff“ Bezug genommen. Ein weiteres Mittel zur Einschüchterung bestimmter Personengruppen, beispielsweise von Flüchtlingen und Personen mit Migrationshintergrund, ist ein durch eine einheitliche Kleidung erzeugtes martialisches Auftreten. Baden-Württemberg ist nach Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) derzeit kein Schwerpunkt für Aktivitäten von rechtsextremistischen „Bürgerwehren“.

- 1. Welche Erkenntnisse liegen ihr über landesweite Aktivitäten von sogenannten Bürgerwehren im Allgemeinen sowie der Gruppe „Soldiers of Odin Germany“ im Besonderen vor, jedenfalls unter Nennung der Aktionen, dem Zeitpunkt der Aktionen, der regionalen Schwerpunkte, der Zahl der Mitglieder und eventuell begangene Straftaten?*

Zu 1.:

Die strukturelle Beobachtung von Vereinen und Organisationen obliegt dem LfV. Polizeiliche Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung können im Einzelfall allenfalls im Zuge der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung bekannt werden. Zudem ist der Begriff „Bürgerwehr“ im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) kein Katalogwert, weshalb hierzu keine standardisierte statistische Erfassung politisch motivierter Straftaten im Zusammenhang mit „Bürgerwehren“ erfolgt.

Nach den Erkenntnissen des LfV ist die Gruppe „Soldiers of Odin Germany“ eine bundesweit agierende Gruppierung, die sich in regionalen Untergruppen, sogenannten Divisionen, organisiert. Dem LfV sind Absichten bekannt, eine „Soldiers of Odin Division Baden-Württemberg“ aufzubauen. Tatsächlich konnten in Baden-Württemberg im laufenden Kalenderjahr 2019 keine Aktionen festgestellt werden, die ein Bestehen einer solchen „Division Baden-Württemberg“ bestätigen. Erkenntnissen der Polizei Baden-Württemberg zufolge wurden in den Vorjahren lediglich in wenigen einzelnen Fällen Personengruppen in Oberbekleidung mit der Aufschrift „Soldiers of Odin“ festgestellt.

Aktiv in Baden-Württemberg ist nach Erkenntnissen des LfV ein Ableger der Bürgerwehr „Wodans Erben Germanien“ (W.E.G.). Die „W.E.G. Division Baden-Württemberg“ verfügt über eine Facebook-Seite mit derzeit ca. 970 Gefällt-mir-Angaben sowie, ebenfalls auf Facebook, eine geschlossene „Bewerber-Gruppe“ mit ca. 370 Mitgliedern. Auch auf Instagram ist die „W.E.G. Division Baden-Württemberg“ vertreten. Die Gruppierung scheint aufgrund der Bezeichnung ihrer Mitglieder („National Leader“, „Vice Leader“, „Sergeant of Arms“, etc.) rockerähnlich organisiert zu sein. Die tatsächliche Anzahl der Mitglieder in Baden-Württemberg und regionale Schwerpunkte sind nicht bekannt.

Am 6. Juli 2019 wollten 15 Mitglieder der W.E.G. erstmals öffentlichkeitswirksam einen Streifgang in Ulm durchführen. Bei der Anreise wurde die Personengruppe bereits am Eingang des Hauptbahnhofs durch die Polizei kontrolliert und es wurden Platzverweise für die Innenstadt ausgesprochen. Die Mitglieder der W.E.G. waren einheitlich mit schwarzen Jacken und Westen mit einem weißen Logo der W.E.G. gekleidet, das einen nordischen Helm mit zwei gekreuzten Wikinger-Äxten im Hintergrund zeigt. Es sind bislang keine weiteren öffentlichkeitswirksamen Aktionen der „W.E.G. Division Baden-Württemberg“ bekannt geworden.

Über Streifgänge hinaus nahm die „W.E.G. Division Baden-Württemberg“ an Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene teil, beispielsweise an einer Fackelmahnwache am 23. Februar 2019 in Pforzheim, die durch den rechtsextremistischen „Freundeskreis Herz für Deutschland“ organisiert wurde.

Im Übrigen liegen der Polizei Baden-Württemberg insbesondere folgende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor:

- Im Frühjahr 2015 kam es in der Gemeinde Rainau/Ostalbkreis kurzfristig zur Bildung einer „Bürgerwehr“, welche aufgrund eines Anstiegs von dort festgestellten Wohnungseinbruchsdiebstählen gegründet wurde.
- Im Jahr 2015 führte eine zehnköpfige Personengruppe einen „Spaziergang“ im Bereich Oftersheim/Rhein-Neckar-Kreis durch, wobei vereinzelt der Begriff „Bürgerwehr“ fiel. Hintergrund war die zum damaligen Zeitpunkt geplante Belegung der Gemeinschafts-Unterkunft Oftersheim mit Flüchtlingen. Die Gruppierung war nicht uniformiert oder durch Zeichen nach außen als „Bürgerwehr“ gekennzeichnet.
- Im Jahr 2016 organisierte die Partei „DIE RECHTE“ unter Verweis auf durch Flüchtlinge begangene Straftaten zum Nachteil von fünf jungen Frauen im Rahmen des Stadtfestes Sinsheims/Rhein-Neckar-Kreis einen „Stadtschutz Sinsheim“. Bei einer einmaligen Aktion verteilten neun Personen Pfefferspray und Flugblätter.
- Im Jahr 2016 fanden im Landkreis Heilbronn mehrere „Spaziergänge“ statt, um nach eigenen Angaben der Teilnehmer für eine sichere Stadt einzutreten.
- Im Jahr 2019 wurden im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mannheim die bereits in der Vorbemerkung angeführten „NPD-Schutzzonenstreifen“ festgestellt.

Darüber hinaus stellte die Polizei Baden-Württemberg vereinzelt weitere Vorhaben zum Aufbau von „Bürgerwehren“ fest, die in Folge polizeilicher Intervention letztlich nicht umgesetzt wurden.

Im Zuge der vorgenannten Aktionen wurden der Polizei Baden-Württemberg keine Straftaten bekannt. Aufgrund der geringen Anzahl von Aktivitäten sind keine örtlichen

Schwerpunkte erkennbar. Zur Zahl der Mitglieder liegen der Polizei Baden-Württemberg keine aussagekräftigen Erkenntnisse vor.

- 2. Aus welchen Gründen schließt sie sich der Auffassung des Bundesinnenministeriums und des bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz bei der Einstufung von sogenannten Bürgerwehren als rechtsextrem an beziehungsweise nicht an?*

Zu 2.:

Die Bewertung von „Bürgerwehren“ durch das LfV beschränkt sich auf Baden-Württemberg. Sollten Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen vorliegen, bearbeitet das LfV diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Zu überregional aktiven „Bürgerwehren“ erfolgt ein Informationsaustausch im Verfassungsschutzverbund, soweit Anhaltspunkte für eine extremistische Betätigung bestehen.

Die Gruppe „Soldiers of Odin Division Baden-Württemberg“ tritt derzeit nicht in Erscheinung. Somit kann aktuell keine Bewertung hinsichtlich etwaiger rechtsextremistischer Bestrebungen erfolgen. Anders verhält sich dies bei der „W.E.G. Division Baden-Württemberg“. Da diese Gruppierung in der Vergangenheit bei eindeutig rechtsextremistischen Veranstaltungen teilgenommen hat, wird sie durch das LfV als rechtsextremistisch eingestuft.

- 3. Seit wann werden gegebenenfalls die sogenannten Bürgerwehren durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet?*
- 4. Was waren die Ursachen dafür, falls die sogenannten Bürgerwehren bislang nicht im Fokus der Sicherheitsbehörden des Landes waren?*
- 5. Ist künftig eine Beobachtung von sogenannten Bürgerwehren geplant?*

Zu 3., 4. und 5.:

Das LfV beobachtet selbsternannte „Bürgerwehren“ nur dann, wenn diese als extremistische Bestrebung nach dem Gesetz über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg zu bewerten sind. Anhaltspunkte hierfür können sich beispielsweise aus deren Anbindung an die rechtsextremistische Szene ergeben.

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, war die Bildung extremistischer sogenannter „Bürgerwehren“ ursprünglich eine Aktionsform des rechtsextremistischen Parteienspektrums, so dass hier die Voraussetzungen zur Bearbeitung im Zuge der Beobachtung der jeweiligen rechtsextremistischen Parteien gegeben waren. Erst in jüngerer Zeit wurden einschlägige „Bürgerwehren“ auch als eigenständige, parteiungebundene Gruppierungen gegründet, wobei das LfV insbesondere die „W.E.G. Division Baden-Württemberg“ frühzeitig in den Blick genommen hat und auch die künftige Entwicklung solcher Gruppierungen aufmerksam verfolgen wird, um lageorientiert und einzelfallabhängig jeweils die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Extremistische sogenannte „Bürgerwehren“ standen und stehen konsequent im Fokus der Sicherheitsbehörden des Landes.

- 6.** *Sind ihr personelle Überschneidungen von Aktivisten der sogenannten Bürgerwehren zu politischen Vereinigungen im Land oder anderen Beobachtungsobjekten aus der rechtsextremen Szene bekannt?*

Zu 6.:

Personelle Überschneidungen zwischen der parteiungebundenen rechtsextremistischen Szene und den hier bekannten, parteiunabhängigen extremistischen „Bürgerwehren“ sind bisher nicht bekannt. Durch die Teilnahme von „Bürgerwehren“ an rechtsextremistischen Veranstaltungen ist jedoch anzunehmen, dass hier Kennverhältnisse zwischen den jeweils agierenden Personen bestehen.

„Nationale Streifgänge“, die von rechtsextremistischen Parteien durchgeführt werden, weisen entsprechende Überschneidungen auf. Hierzu wird im Übrigen auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. *Welche speziellen Schulungsangebote für Sicherheitsbehörden im Umgang mit Bürgerwehren fanden in der Vergangenheit statt beziehungsweise sind beabsichtigt?*

Zu 7.:

In der Vergangenheit fanden bislang keine speziellen Schulungsmaßnahmen für Sicherheitsbehörden im Umgang mit derartigen „Bürgerwehren“ statt. Die Ausbildung von Polizei und Verfassungsschutz gewährleistet, dass sowohl bei Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung als auch bei extremistischen Bestrebungen durch sogenannte „Bürgerwehren“ Handlungssicherheit besteht.

8. *Welche rechtlichen Handhabungen zur Eindämmung der von sogenannten Bürgerwehren durchgeführten „Spaziergängen“ sieht sie?*

Zu 8.:

Nach § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes ist es Aufgabe der Polizei, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz der Individualrechtsgüter, den Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie den Schutz des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und anderer Hoheitsträger.

Sollten extremistische sogenannte „Bürgerwehren“ durch ihr Handeln eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen oder die Voraussetzungen für den Anfangsverdacht einer Straftat erfüllen, wird die Polizei diejenigen präventiven oder repressiven polizeilichen Maßnahmen ergreifen, die im Einzelfall erforderlich und geboten sind.

9. *Gegen welche möglichen Straftatbestände kann das öffentliche Agieren einer sogenannten Bürgerwehr verstoßen?*

Zu 9.:

Eine abstrakte rechtliche Bewertung rein hypothetischer Sachverhalte ist angesichts der Vielzahl denkbarer Sachverhaltskonstellationen nicht möglich. Die strafrechtliche Bewertung des konkreten Einzelfalls obliegt den Staatsanwaltschaften.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Ministers

gez. Andreas Schütze
Amtschef